

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	99 (2016)
Heft:	4
Artikel:	Nationalrat befürwortet nationales Burkaverbot
Autor:	Burkhard, Michael
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1090644

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Debatte wird oft auf das unterschiedliche Integrationsverständnis der beiden Ansätze verwiesen. In der Praxis ist es bisher jedoch gemäss Facchi «keinem der beiden Modelle gelungen, z.B. das Bildungsniveau von Einwanderern jenem der kulturellen Mehrheitsgesellschaft anzugeleichen».⁶

Ein Recht für alle?

Säkulare Kreise in England haben 2008 die Kampagne «Kein religiöses Recht – ein Recht für alle» lanciert. Sie weisen darauf hin, dass viele Flüchtlinge vor dem Zugriff von Regimes und den Schariagerichten geflohen sind und die postulierte Freiwilligkeit der Teilnahme an einem solchen Verfahren auch in Europa faktisch nicht gegeben sei, weil der Druck der religiösen Gemeinschaft und der Familie zu gross ist.



Schariagerichte lassen sich nicht verbieten

Aus rechtlicher Sicht ist hierzulande die Tätigkeit von privaten Schiedsgerichten (abgesehen vom Familienrecht und Mietrecht) grundsätzlich legal, sofern diese freiwillig eingeschaltet und keine Grundrechte verletzt werden.

Juristisch unproblematisch sind auch strafrechtliche Fälle. Wenn hier ein Friedensrichter eingesetzt wird, setzt er sich dem Vorwurf der Strafvereitelung aus.

Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck weist darauf hin, dass derzeit in Deutschland der weitgehende Ausschluss des staatlichen Rechtsschutzes durch kirchliche Arbeitsgerichte unter Rechtfertigungsdruck gerate. «Auch die Reaktion der katholischen Amtskirche auf den Missbrauchsskandal lässt sich als Ausdruck einer ganz spezifischen Auffassung von Zuständigkeitsbereichen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion deuten. Mit anderen Worten: Wir würden dem Islam Unrecht tun, wenn wir seine Richter losgelöst von anderen Phänomenen religiöser Gerichtsbarkeit betrachten.»⁷

Freiheit, Bildung, Aufklärung – und Schutz

Religiöse (Schieds-)Gerichte fallen also nach geltendem Recht auch unter den Schutz der Glaubensfreiheit. Im Einzelfall muss nachgewiesen werden, dass dem Staat vorbehaltenes Recht verletzt oder dass Betroffene sich nicht wirklich freiwillig einem religiösen Schiedsgericht unterworfen haben.

Wie in vielen anderen Bereichen stellt sich auch hier die Frage, wie weit der Staat eingreifen darf oder muss, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und die Rechte der Kinder durchzusetzen.

Der Preis der Freiheit ist meines Erachtens, dass man auch einen Entscheid toleriert, der dem eigenen Freiheitsempfinden zuwidert, und dem Individuum zumutet, sich auf den Ausgang aus seiner Unmündigkeit zu begeben. Der Staat kann so gesehen Frauen und Kinder nur vor religiösen Richtern schützen, wenn sie von ihrer Freiheit, staatliche Gerichte anzurufen, auch Gebrauch machen. Damit das aber auch tatsächlich geschieht, ist der Staat in der Pflicht, geeignete Rahmenbedingungen anzubieten, sind Investitionen in Bildung und Aufklärung nötig und für den Extremfall auch Schutzprogramme für Menschen, die sich gegen die religiöse Auffassung ihrer Familie oder Religionsgemeinschaft stellen und dadurch an Leib und Leben gefährdet sind.

1 Botschaft zur BV von 1999

2 SIG Factsheet auf www.swissjews.ch, aufgerufen am 17.10.2016

3 <http://www.nzz.ch/scharia-gerichte-fuer-die-schweiz-1.1606772>, aufgerufen am 17.10.2016

4 Elam Manea: Women and Sharia Law, 2016, siehe auch FD 3/2016

5 Machteld Zee: Choosing Sharia?, 2016

6 Zitiert in Fabio Basile, Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht: Die Behandlung der kulturell motivierten Straftaten, 2004

7 https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2012/okt/PM_Muslimische_Friedensrichter_lassen_sich_nicht_verbieten.html, aufgerufen am 13.11.2016

Burkaverbot

Nationalrat befürwortet nationales Burkaverbot

Am 27. September 2016 hat der Nationalrat einer parlamentarischen Initiative von Walter Wobmann (SVP), welche ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum fordert, knapp zugestimmt. Die Befürworter argumentierten mit der Sicherheit und erblickten in der Verhüllung des Gesichts gar «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung».

In der Debatte hat Walter Wobmann von der SVP auf die Übereinstimmung der parlamentarischen Initiative mit dem Burkaverbot im Kanton Tessin hingewiesen. Im Kanton Tessin ist nämlich im September 2016 eine Volksinitiative für ein Burkaverbot mit rund 64 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen worden. Diese kantonale Initiative ist in der Zwischenzeit vom Bundesrat und vom Parlament als verfassungskonform beurteilt und im Kanton Tessin bereits in Kraft gesetzt worden. Mit Blick auf die Situation im Ausland hat Walter Wobmann festgestellt, dass in mehr und mehr Staaten die Vollverschleierung verboten werde. Sowohl die Vollverschleierung als auch das Minarett seien Zeichen des radikalen Islams, welche beide im Koran keine Erwähnung fänden. Somit brauche es diese Symbole für die Ausübung der Religion gar nicht. Seit Jahrzehnten würden Muslime ohne Verschleierung in der Schweiz leben. Erst seit der radikale Islam auch in der Schweiz Fuß zu fassen beginne, werde die Vollverschleierung zum Thema. Aus diesem Grund müssten die Vollverschleierung und der radikale Islam in einem Zusammenhang gesehen werden. Leider lebe man heute im Zeitalter des IS-Terrorismus. Deshalb dürfe es niemandem in der Schweiz zugemutet werden, einer Person in Ganzumhüllung zu begegnen, bei der man nicht feststellen könne, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gefährlich, bewaffnet oder unbewaffnet ist.

Zum Thema Sicherheit gehören für Walter Wobmann aber auch verummigte Gewalttäter und Vandalen bei Demonstrationen und «Saubannerzügen», wo Menschenleben gefährdet und Sachschäden verursacht würden. Es gehe um ein allgemeines Verhüllungsverbot und eben nicht nur um ein sogenanntes Burkaverbot. In unserem Kulturkreis, so meinte Wobmann weiter, zeige man im öffentlichen Raum sein Gesicht. Die Verhüllung des Gesichts «widerspricht unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung zutiefst»; es sei «ein Zeichen der Unterdrückung». Freie Menschen würden einander beim Sprechen ins Gesicht blicken. Die Verhüllung des Gesichts nehme einer Person ihre Persönlichkeit und stelle «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung» dar.

Kurt Fluri (FDP) hat als Kommissionssprecher vor allem wirtschaftliche Gründe gegen ein Verhüllungsverbot ins Feld geführt; dieses würde in erster Linie Touristinnen aus islamischen Ländern betreffen, was den Interessen der Schweizer Wirtschaft zuwiderlaufe. Im Übrigen, so Kurt Fluri weiter, stelle die Burka in der Schweiz weder ein sicherheitspolitisches noch ein migrationspolitisches Problem dar.

Sicherheit oder persönliche Freiheit?

Kurt Fluri hat aber auch auf ein staatspolitisches Problem hingewiesen, welches diese parlamentarische Initiative aufwirft. Die parlamentarische Initiative verlangt, Art. 57 der Bundesverfassung, in welchem es um die Sicherheit der Schweiz geht, mit einem Verbot der Gesichtsverhüllung zu ergänzen. Gleichzeitig aber werde das Parlament in Bälde auch die Volksinitiative für ein Burkaverbot zu behandeln haben, welche das sog. Egerkinger Komitee parallel zur parlamentarischen Initiative lanciert hat. Kurt Fluri hat nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass die Volksinitiative des Egerkinger Komitees auf eine Änderung von Art. 10 der Bundesverfassung abzielt. In Art. 10 der Bundesverfassung gehe es indes, so Kurt Fluri weiter, nicht um die Sicherheit, sondern um die persönliche Freiheit. Es ergebe daher

Michael Burkard



keinen Sinn, das Burkaverbot im Parlament einmal unter dem Aspekt der Sicherheit zu diskutieren und ein zweites Mal unter dem Aspekt der persönlichen Freiheit.

Trotz dieser skeptischen Worte der Kommissionsmehrheit hat der Nationalrat schliesslich der parlamentarischen Initiative Wobmann für ein Verhüllungsverbot ganz knapp, mit 88 gegen 87 Stimmen und bei 10 Enthaltungen, Folge gegeben.

Der Weg der parlamentarischen Initiative

Mit einer parlamentarischen Initiative (Art. 107–114 ParIG) kann ein Mitglied der schweizerischen Bundesversammlung einen Entwurf für ein Bundesgesetz oder die Grundzüge eines solchen Erlasses einreichen oder anregen. Zweck der parlamentarischen Initiative ist es, den Einfluss des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren einzuschränken. Denn normalerweise hat der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Gesetzes- und Beschlussvorlagen im Gesetzgebungsverfahren einen grossen Einfluss. Durch eine parlamentarische Initiative wird erreicht, dass der Bundesrat sich erst im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzes- oder Beschlussvorwurf äussern kann.

Parlamentarische Initiativen werden zunächst in den entsprechenden Kommissionen der beiden Räte behandelt.

Bei der ersten Beratung in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats wurde der parlamentarischen Initiative Wobmann offenbar mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen noch Folge gegeben. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats lehnte sie jedoch mit 10 zu 1 Stimme ab, worauf auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrats umschwenkte und sich mit 15 zu 9 Stimmen dagegen aussprach.

Mittlerweile hat der Nationalrat nach einer Kurzdebatte Ja gesagt zu einem gesamtschweizerischen Verhüllungsverbot. Das Geschäft kommt nun nächstes Jahr noch in den Ständerat. Stimmt der Ständerat ebenfalls zu, geht das Geschäft zurück in die Kommission des Nationalrats, die dann eine Vorlage ausarbeitet, die im Parlament ausführlich diskutiert wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Ständerat ablehnt. Dann wird die parlamentarische Initiative Wobmann gestrichen. rc
Curia vista Geschäftsnummer: 14.467

Kleidervorschriften – im Namen der Freiheit oder der Religion



@kalidalbaih

Bewilligungskriterien für religiöse Schulen

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat dem Verein al Huda zu Recht keine Bewilligung für den islamischen Kindergarten in Volketswil erteilt. Das Betriebskonzept erfüllt gemäss Bundesgericht nicht die gesetzlichen Anforderungen für eine Privatschule mit religiöser Ausrichtung. Das Lausanner Gericht stützt damit das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom Juli 2015. Dieses hatte bemängelt, der auf den Arabisch- und Koranunterricht entfallende Anteil von 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Stellenprozente gefährde die zu erreichenden Bildungsziele der Volksschule. Zudem verfügten die mit dem Arabisch- und Koranunterricht betrauten Personen nicht über einen anerkannten pädagogischen Ausweis.

Religiöses Wissen kein Basiswissen

Die Vorinstanz bemängelte darüber hinaus, dass im Kindergartenkonzept eine Trennung zwischen religiösen und weltlichen Inhalten fehle. Vielmehr bestehe die Auffassung, das religiöse Wissen bilde die Basis von allem, was später erlernt und erlebt werde. Das geht gemäss Verwaltungsgericht über die für Privatschulen zulässige Setzung eines religiösen Schwerpunktes hinaus.

Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Werten

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das im Volksschulgesetz festgehaltene Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass es im Betriebskonzept an einem solchen Bekenntnis fehle.

Entgegen der Auffassung des Vereins sieht das Bundesgericht die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verweigerung der Betriebsbewilligung nicht verletzt. Die Glaubensfreiheit verpflichte den Staat zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Die Bewilligung für den Betrieb des Kindergartens sei in diesem Fall aber nicht verweigert worden, weil der Verein einer bestimmten Religion verbunden sei. Vielmehr sei der Grund, dass die Bedingungen für das Führen einer Privatschule nicht erfüllt worden seien.

Gleiche Kriterien für alle religiösen Schulen

Auch der Anspruch auf Gleichbehandlung werde mit dem Entscheid des Volksschulamtes nicht verletzt. Der Verein hatte sinngemäss einen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend gemacht, weil der Kanton Zürich 17 jüdische und christliche Kindergärten zugelassen habe. Ob diesbezüglich Korrekturen bei den Bewilligungen vorzunehmen sind, will die Behörde nun prüfen.

Die FVS nimmt Kenntnis von diesem Urteil und erwartet von den zuständigen Behörden eine kritische Prüfung ihrer Bewilligungskriterien für religiöse Schulen und eine konsequente Überprüfung deren Einhaltung. Die FVS hat wiederholt kritisiert, dass Bildungsinhalte wie z. B. die Evolution in religiösen Schulen nicht gelehrt werden müssen. rc

Bundesgericht Urteil 2C_807/2015 vom 18.10.2016

Nachdenken über gemeinsame Werte

Die Kampagne «Gemeinsame Werte» kam erfolgreich zustande. Ein herzliches Dankeschön an alle Spenderinnen und Spender! Die Initianten sind jetzt am Einsammeln der Vorschläge für Sprüche und Hintergrundtexte. Selbstverständlich kann man

die Kampagne weiter unterstützen:

Freidenker-Vereinigung Winterthur
Postfach, 8401 Winterthur
Postkonto: 84-5101-3
IBAN: CH15 0900 0000 8400 5101 3 BIC: POFICHBEXXX
Vermerk: Werte-Kampagne

Aktuelle Infos auf: winterthur.frei-denken.ch